

Die Beurteilung der Durchhalteabsicht von Bewertungseinheiten in der Praxis

Das Handelsgesetzbuch erlaubt im § 254 die Bildung von Bewertungseinheiten mit der Zielsetzung der Risikoabsicherung. Diese Zwecksetzung schließt mit ein, dass im Zeitpunkt der Begründung einer Bewertungseinheit die Absicht bestehen muss, diese bis zur Erreichung des Ziels beizubehalten (sog. "Durchhalteabsicht"). Damit ist die Zielsetzung der Risikoabsicherung klar abgegrenzt beispielsweise von der Zielsetzung, einen Handelserfolg unter Ausnutzung von Preis- und/oder Zinsschwankungen zu erzielen.¹

Gleichwohl kann es Fälle geben, in denen es zu einer vorzeitigen Beendigung einer Sicherungsbeziehung im Rahmen einer Bewertungseinheit kommt. Für eine vorzeitige Beendigung müssen plausible wirtschaftliche Gründe vorliegen.²

Wirtschaftsprüfer bezweifeln gelegentlich die Durchhalteabsicht

In der bilanziellen Praxis kommt es nun immer wieder vor, dass im Falle einer vorzeitigen Beendigung von Sicherungsbeziehungen mangelnde Durchhalteabsicht seitens des Wirtschaftsprüfers oder des kommunalen Prüfers unterstellt wird. So notiert ein kommunaler Prüfer beispielsweise: ³, Hierzu ist es nach dem Konnexitätsprinzip zwingend erforderlich, dass das Grundgeschäft und das Derivat bis zum Ende durchgeführt werden (Durchhalteabsicht). "

Die gelegentlich von Wirtschaftsprüfern vertretene Sichtweise, dass über eine ehemals gebildete Bewertungseinheit anschließend nur noch gemeinsam verfügt werden darf, läuft der Tatsache der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit zuwider. Sie darf nicht eingeschränkt sein, um beispielsweise ökonomischen Aspekten regelmäßig Rechnung tragen zu können. Bei der öffentlichen Hand ist die fortlaufende Überprüfung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit⁴ nicht nur angeraten, sondern verpflichtend: "Die überörtliche Prüfung hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichenden Grundlagen zu prüfen, ob insbesondere … Kredite und Geldanlagen regelmäßig sich ändernden Marktbedingungen angepasst werden."⁵

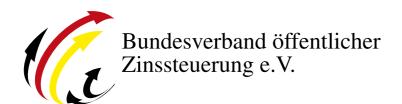
¹ Vgl. KWG, § 1a, Abs. 1

² Vgl. Deutscher Bundestag, BT-DRS 16/10067, S. 59

³ Der extern nicht veröffentlichte Prüfungsbericht einer bayerischen Kommune liegt dem Bundesverband öffentlicher Zinssteuerung e.V. vor.

⁴ Vgl. z. B. Art. 61, Abs. 2, Satz 1, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

⁵ Vgl. § 3 Abs. 1, Ziffer 5, Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG), 22. Dezember 1993



Folgerichtig wird daher zunehmend erkannt, dass es möglich sein muss, "eine einmal getroffene Entscheidung auch wieder zu revidieren, andernfalls würde unzulässiger Weise in die unternehmerische Entscheidungsautonomie eingegriffen."⁶

Wiederholt werden zur Beurteilung der Durchhalteabsicht das in der Vergangenheit praktizierte Verhalten und die Ausrichtung auf den unternehmensspezifischen Absicherungsbedarf herangezogen. Eine Durchhalteabsicht sei umso wahrscheinlicher, je stärker das Sicherungsinstrument auf die unternehmensspezifische Risikosituation bzw. -position zugeschnitten ist.⁷

Wie man sich unschwer vorstellen kann, wird die Beurteilung der Durchhalteabsicht auf diese Weise jedoch zwangsläufig vom subjektiven Urteilsvermögen des Wirtschaftsprüfers abhängig. Folglich kann es zu willkürlichen Fehleinschätzungen kommen.

Wir stellen fest: Die Beurteilung der Durchhalteabsicht ist oft abhängig von der subjektiven Einschätzung des Wirtschaftsprüfers. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es tatsächlich keinen objektiven Maßstab zu diesem Zweck gibt?

In seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung bringt das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zum Ausdruck, dass "*zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung*" die Absicht bestehen muss, diese für einen bestimmten Zeitraum aufrechtzuerhalten. Demzufolge ist die Durchhalteabsicht bei Bildung der Bewertungseinheit erforderlich. Zu einem späteren Zeitpunkt können sich selbstverständlich nachvollziehbare Motive ergeben, die seinerzeit gebildete Sicherungsbeziehung aufzuheben.

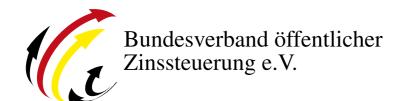
Das Institut der Wirtschaftsprüfer nennt in der gleichen Textziffer unter anderem folgenden Grund für die Auflösung einer Bewertungseinheit:

"3. Die prospektive Wirkung der Wirksamkeit ergibt, dass von einer wirksamen Sicherungsbeziehung in der Zukunft nicht mehr ausgegangen werden kann"

⁶ Vgl. Schwarz, Derivative Finanzinstrumente und hedge accounting, Bilanzierung nach HGB und IAS 39, Bilanz-, Prüfungs- und Steuerwesen, Band 5, Erich Schmidt Verlag Berlin, 2006, S. 180

⁷ Vgl. Pfitzer/Scharpf/Schaber, WPg08, S. 681)

⁸ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 47



Damit ergibt sich eine eindeutig objektive Möglichkeit zur Beurteilung der Durchhalteabsicht, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beispiel: Unternehmen bildet Bewertungseinheit am 31.12.2013

Sicherungsinstrument:
Festzinszahler-Swap (Payer),
3-Monats-EURIBOR
Nominal: 20.000.000 EUR
Laufzeit:
31.12.2014 bis 31.12.2016

Laufzeit der Sicherungsbeziehung:

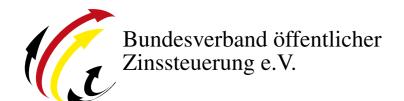
31.12.2014 bis 31.12.2016 (Teildesignation der Grundgeschäfte)

Wirksamkeit (Effektivität) der Sicherungsbeziehung:

 $\label{thm:condition} \mbox{Vom 31.12.2014 bis 31.12.2016 kann von einer wirksamen Sicherungsbeziehung ausgegangen werden (100\% Effektivität). \mbox{}^9$

Am 31.12.2014, das heißt ein Jahr später, ergeben sich für das Unternehmen Gründe, nicht mehr den Laufzeitbereich vom 31.12.2014 bis 31.12.2016 gegen steigende Zinsen abzusichern. Im Zuge einer Analyse im internen Risiko- und Ertragssteuerungskonzept hat sich ergeben, dass der Laufzeitbereich vom 31.12.2018 bis 31.12.2023 der für das Unternehmen mittlerweile sinnvollere ist.

⁹ Vgl. IDW RS HFA 35, Tz. 58, sog. "critical terms match-Methode"



Entsprechend IDW RS HFA 35, Textziffer 48, prüft es nun, ob von einer wirksamen Sicherungsbeziehung in der Zukunft noch ausgegangen werden kann. Es stellt die zu sichernden Grundgeschäfte (Laufzeitbereich 31.12.2018 bis 31.12.2023) dem bestehenden Sicherungsinstrument gegenüber und kommt zu folgendem Ergebnis:

Beispiel: Messung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung am 31.12.2014

Grundgeschäfte:	Sicherungsinstrument:
Darlehen, variabel verzinslich,	Festzinszahler-Swap (Payer),
3-Monats-EURIBOR	3-Monats-EURIBOR
Nominal: 20.000.000 EUR	Nominal: 20.000.000 EUR
Laufzeit:	Laufzeit:
31.12.2013 bis 31.12.2023	31.12.2014 bis 31.12.2016

Laufzeit der Sicherungsbeziehung:

31.12.2018 bis 31.12.2023 (Teildesignation der Grundgeschäfte)

Wirksamkeit (Effektivität) der Sicherungsbeziehung:

Es kann nicht von einer wirksamen Sicherungsbeziehung ausgegangen werden.

Berechnung/Effektivitätstest (Beispiel):

Veränderung Grundgeschäfte bei Zinsveränderung um +1% ad-hoc: - 910.695 EUR ¹⁰ Veränderung Sicherungsinstrument bei Zinsveränderung um +1% ad-hoc: + 368.704 EUR

Effektivität: 40,49% (368.704 EUR / 910.695 EUR)

Wie die Berechnung der Effektivität zeigt, ist zu erwarten, dass das Sicherungsinstrument (Festzinszahler-Swap) nur rund 40 Prozent des möglichen Risikos der zu sichernden Grundgeschäfte ausgleicht. Das Sicherungsinstrument ist nur mit einem geringen Grad wirksam. Von einer wirksamen Sicherungsbeziehung der Grundgeschäfte und des Sicherungsinstruments kann nicht ausgegangen werden. Um eine wirksame Sicherungsbeziehung darstellen zu können, ist das Sicherungsinstrument zu adjustieren, beispielsweise durch die Auflösung und die Neuvereinbarung eines auf die Grundgeschäfte zugeschnittenen Sicherungsinstruments.

Wir stellen fest: Die Durchhalteabsicht kann heute bereits objektiv beurteilt werden. Dazu sind die Ausführungen und Regeln des Instituts der Wirtschaftsprüfer im IDW RS HFA 35 entsprechend anzuwenden. Subjektiven und willkürlichen Beurteilungen der Durchhalteabsicht kann auf diese Weise Einhalt geboten werden.

Heinz Reich

-

¹⁰Die Berechnung erfolgt mit der sog. Hypothetischen Derivate Methode